

15.1.2026 - Arbeitshilfen [Gesetzgebung](#)

Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbeträge und Verwaltungsverfahren

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG-RL) in der ab dem 1.1.2026 geltenden Fassung veröffentlicht. Diese haben den Stand 12.12.2025 und enthalten neben dem Gesetzestext ausführliche Anwendungshinweise für die Verwaltungspraxis. Ein **Download** ist über social.bscw.bund.de möglich.

Die UVG-Richtlinien dienen der **bundeseinheitlichen Durchführung** des Unterhaltsvorschussgesetzes. Da das UVG von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt wird, haben Bund und Länder zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungspraxis vereinbart, nach den Richtlinien zu verfahren – erforderlichenfalls auch in Rechtsmittelverfahren. Neue gesetzliche Regelungen sind ab ihrem Inkrafttreten anzuwenden; reine Auslegungs- und Anwendungsvorschriften grundsätzlich ab Erscheinen der Richtlinien in laufenden Fällen.

Höhe und Voraussetzungen des Unterhaltsvorschusses

Die Richtlinien erläutern insbesondere

- die Anspruchsvoraussetzungen inkl. Prüfschemata,
- Verfahren, Zahlungsweise, Bußgeldvorschriften inkl. Beispielrechnungen,
- sowie detaillierte Ausführungen zum Rückgriff gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil.

Für **Kinder unter 12 Jahren** besteht ein Anspruch, wenn sie bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten. Für **Kinder ab 12 Jahren** bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten zusätzliche Voraussetzungen, etwa zum SGB-II-Bezug oder zum Einkommen des betreuenden Elternteils.

Das Unterhaltsvorschussgesetz sichert den **Unterhalt von Kindern alleinstehender Mütter und Väter** durch staatliche Unterhaltsvorschuss- oder Unterhaltsausfalleistungen. Es greift ein, wenn der andere Elternteil keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt zahlt. Die Leistung wird auf schriftlichen Antrag des Elternteils erbracht, bei dem das Kind lebt; Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil gehen in Höhe der gezahlten Leistung auf das Land über.

